

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Rentenversicherung

1. Das Wichtigste in Kürze

Die gesetzliche Rentenversicherung ist hauptsächlich für die Altersrenten und andere Rentenformen, z.B. die Erwerbsminderungsrenten, zuständig. Im Gesundheitswesen ist die Rentenversicherung auch Reha-Träger, vor allem wenn aufgrund einer Krankheit die Erwerbsfähigkeit gefährdet oder gemindert ist.

Rechtsgrundlage ist das Sozialgesetzbuch Nr. 6 (SGB VI). Rentenversicherungspflichtig sind nahezu alle Arbeitnehmenden. Der Beitrag beträgt 18,6 % vom Gehalt, Arbeitnehmende und Arbeitgeber teilen sich den Beitrag meist.

2. Reha vor Rente

"Reha(bilitation) geht vor Rente", dieser Grundsatz (§ 9 SGB VI) gilt vor Erreichen der [Altersgrenze](#), d.h.: Die Rentenversicherungsträger leisten bei kranken Menschen, die noch nicht im Rentenalter sind, vorrangig die Kosten für eine Rehabilitation. Rentenzahlungen werden erst bei nicht erfolgreicher Reha oder zu einem späteren Zeitpunkt erbracht.

Näheres z.B. unter [Medizinische Rehabilitation](#) oder unter [Berufliche Reha > Leistungen](#).

3. Wie hoch ist der Beitrag zur Rentenversicherung

Der Beitrag zur Rentenversicherung beträgt 18,6 % vom Gehalt. Bei hohen Gehältern wird der Beitrag maximal von der sog. [Beitragsbemessungsgrenze](#) berechnet.

Die Beitragsbemessungsgrenze für Arbeiter und Angestellte liegt bei 8.050 € brutto monatlich. Wer also z.B. 8.800 € verdient, bleibt rentenversicherungspflichtig, der Rentenbeitrag wird aber nur von 8.050 € berechnet.

Der Beitrag zur Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beträgt 24,7 % (9,3 % Arbeitnehmer-, 15,4 % Arbeitgeberanteil). Die Beitragsbemessungsgrenze liegt bei 9.900 €.

Der Beitrag wird je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen. Davon gibt es Ausnahmen, z.B.:

- In Minijobs gibt es unterschiedliche Regelungen, hier die wichtigsten:
 - In **kurzfristigen** Minijobs wird kein Beitrag zur Rentenversicherung fällig.
 - In Minijobs mit **Verdienstgrenze** im **Privat** haushalt zahlt der Arbeitgeber 5 %, der Arbeitnehmer 13,6 % Beitrag.
 - In Minijobs mit **Verdienstgrenze** im **gewerblichen** Bereich zahlt der Arbeitgeber 15 %, der Arbeitnehmer 3,6 % Beitrag.
 - Näheres unter [Minijobs](#).
- In Midijobs (Einkommen über der Minijob-Grenze bis 2.000 €) zahlen Arbeitgeber einen höheren Anteil zur Rentenversicherung und Arbeitnehmende entsprechend weniger. Der genaue Anteil ist abhängig vom Einkommen. Näheres unter [Midijob](#).

Bei Menschen, die im Rentenalter noch arbeiten, gibt es meist keine Rentenversicherungspflicht mehr. Der Arbeitgeber muss aber trotzdem immer seinen Beitragsanteil zahlen. Arbeitnehmende können freiwillig Beiträge zahlen und erhöhen damit ihre Rente.

Näheres unter [Altersrenten > Regelaltersrente](#).

4. Wer ist in der Rentenversicherung versichert?

Es wird unterschieden zwischen Menschen, die versicherungspflichtig sind (das sind die meisten), und freiwillig Versicherten.

4.1. Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind z.B. folgende Personenkreise (§§ 1 f. SGB VI):

1. **Beschäftigte und Auszubildende**, die mehr als die sog. Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 556 € monatlich (§ 8 SGB IV) verdienen. Es gilt immer die Geringfügigkeitsgrenze (= Minijob-Grenze) vom 1.1. für das ganze Jahr.

- Während des Bezugs von [Kurzarbeitergeld](#) oder Qualifizierungsgeld bleibt die Versicherungspflicht bestehen. Beschäftigte, die eine [Teilrente](#) beziehen, sind immer rentenversicherungspflichtig, auch als Minijobber.
2. Auszubildende mit Ausbildungsvertrag und Anspruch auf Vergütung oder mit Ausbildungsvertrag an einer außerbetrieblichen Einrichtung.
 3. Teilnehmende an dualen Studiengängen.
 4. Beschäftigte, die in [Werkstätten für behinderte Menschen](#) oder vergleichbaren Einrichtungen ([Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen](#)) tätig sind.
 5. **Menschen mit Behinderungen** , die in sonstigen Betreuungseinrichtungen (z.B. Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen, Psychiatrischen Krankenhäusern) leben und dort in gewisser Regelmäßigkeit (durchschnittlich 15 Wochenstunden) Leistungen erbringen, die mindestens einem Fünftel der Leistung eines voll Erwerbsfähigen entsprechen.
 6. Personen in Einrichtungen der [Jugendhilfe](#) oder ähnlichen Einrichtungen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen.
 7. Mitglieder **geistlicher Genossenschaften** oder ähnlicher Gemeinschaften.
 8. **Selbstständig Tätige** (§ 2 SGB VI) wie
 - Lehrkräfte und Erzieher ohne eigene Angestellte
 - Pflegepersonen der Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege ohne eigene Angestellte
 - Hebammen
 - Seelotsen
 - Künstler und Publizisten ohne eigene Angestellte (nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, Näheres bei der Künstlersozialkasse unter www.kuenstlersozialkasse.de > [Künstler und Publizisten](#) > [Voraussetzungen](#))
 - Hausgewerbetreibende
 - Handwerker, die in der Handwerksrolle eingetragen sind
 - Selbstständige, die regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmenden beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber arbeiten (Näheres bei der Deutschen Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung.de > Suchbegriff: [Selbstständige mit einem Auftraggeber](#))

4.2. Sonstige Pflichtversicherte

Es gibt weitere versicherungspflichtige Personen, die zwar selbst in der Regel keinen Beitrag zahlen, aber von anderer Seite versichert werden. Der Effekt ist, dass diese Zeiten dann auch zu den Versicherungszeiten zählen, die eine spätere Rente erhöhen.

Sonstige Versicherungspflichtige sind z.B.:

- Eltern mit Kindererziehungszeiten, Näheres unter [Rente > Kindererziehung](#)
- Menschen, die Angehörige mit mindestens Pflegegrad 2 pflegen, Näheres unter [Pflegende Angehörige > Sozialversicherung](#)
- Wehrdienstleistende und Freiwilligendienstleistende (BFD, FSL, FÖJ)
- Menschen, die [Krankengeld](#) , [Verletztengeld](#) , [Krankengeld der sozialen Entschädigung](#) , [Übergangsgeld](#) , [Arbeitslosengeld](#) oder [Pflegeunterstützungsgeld](#) bekommen, wenn sie im Jahr vor Beginn dieser Leistung rentenversicherungspflichtig waren. Wenn sie in dem Jahr [Bürgergeld](#) bekommen haben, geht es um das Jahr vor dem Bürgergeldbezug.
- Organspender, die Entgeltersatz wegen einer [Organspende](#) erhalten, wenn sie im Jahr davor versicherungspflichtig waren.

4.3. Auf Antrag Pflichtversicherte

Für bestimmte Personengruppen kann die Rentenversicherungspflicht auch beantragt werden, z.B. für:

- Entwicklungshelfer, Menschen aus EU-Staaten, EWR-Staaten oder der Schweiz sowie sekundierte Personen, z.B. für Hilfeinsätze im Ausland.
- Selbstständige in den ersten 5 Jahren ihrer Selbstständigkeit.
- Menschen, die Krankengeld, Verletztengeld, Krankengeld der sozialen Entschädigung, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder Pflegeunterstützungsgeld bekommen, aber eigentlich nicht rentenversicherungspflichtig sind.
- Menschen, die nur deshalb keinen Anspruch auf Krankengeld haben, weil sie nicht in der [gesetzlichen Krankenversicherung \(GKV\)](#) sind oder zwar in der GKV sind, aber ohne Anspruch auf Krankengeld.

Für alle diese Personengruppen gelten zusätzliche Vorschriften. Erkundigen Sie sich für die Details beim [Rentenversicherungsträger](#) .

4.4. Wer ist in der Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See versichert?

In der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) sind die oben angeführten Personengruppen versichert, wenn sie im Bergbau (Knappschaft), in der Seefahrt (Seemannskasse) oder bei der Deutschen Bahn arbeiten. Über die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung hinaus gibt es besondere Leistungen, z.B.:

- Rente für Bergleute
Näheres in der Broschüre "Bergleute und ihre Rente: So sind Sie gesichert", kostenloser Download unter

- www.deutsche-rentenversicherung.de > Suchbegriffe Rente für Bergleute.
- Knappschaftsausgleichsleistungen (KAL)
Näheres in der oben genannten Broschüre.
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute
Näheres in der genannten Broschüre.
- Anpassungsgeld (APG) des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)
Näheres unter www.bafa.de > Energie > Rohstoffe, Anpassungsgeld Kohlentagebau, Kohlekraftwerke.
- Überbrückungsgeld der Seemannskasse
Näheres unter www.kbs.de > Seemannskasse (unter Weitere Bereiche).

5. Freiwillige Rentenversicherung

Wer keine Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlt, kann sich freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern.

Voraussetzungen sind u.a. ein Mindestalter von 16 Jahren und dass noch keine Altersrente bezogen wird. Dies gilt z.B. für Selbstständige, Freiberufler oder nicht erwerbstätige Erwachsene. Die freiwillige Versicherung muss beantragt werden. Die Beiträge können selbst festgelegt und jederzeit verändert werden. Der Beitragssatz ist gleich wie bei Pflichtversicherten, ebenso die Beitragsbemessungsgrenze. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ist so hoch wie die Geringfügigkeitsgrenze (= Minijob-Grenze), die am 1.1. des jeweiligen Jahres gilt. Sie beträgt 2025 monatlich 556 € (§ 167 SGB VI).

6. Praxistipps

Sie müssen fast alle [Renten](#) beantragen.

Ausnahmen:

- Die Rente wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder -minderung ([Erwerbsminderungsrente](#)) wird automatisch und **ohne Antrag** in die Regelaltersrente umgewandelt.
- Der Anspruch auf [Grundrente](#) (seit 1.1.2021) wird automatisch geprüft und die Rente wird ggf. automatisch ausbezahlt.

7. Wer hilft weiter?

- Zuständig für die gesetzliche Rentenversicherung ist die "Deutsche Rentenversicherung". Näheres unter [Rentenversicherungsträger](#).
- Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, ehrenamtliche Versichertenberater sowie Versichertenälteste finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de > Beratung [&] Kontakt > Beratung suchen [&] buchen.
- Auskunft geben die **Versicherungsämter** der Stadtverwaltungen und Landkreise.
- **Rentenberater** sind gerichtlich zugelassene und unabhängige Vertreter der Interessen ihrer Mandanten. Sie helfen bei der Durchsetzung von Renten, Widerspruchsverfahren vor den (Landes-)Sozialgerichten, Kontenklärungen und Rentenanträgen.
Kosten: Rentenberater sind an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz gebunden.
Adressen von Rentenberatern vermittelt der Bundesverband der Rentenberater e.V., Kaiserdamm 97, 14057 Berlin, Telefon 030 627255-02, Telefax 030 627255-03, www.rentenberater.de.
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bietet ein Bürgertelefon für Fragen zur Rente, Telefon 030 221911-001, Mo-Do 8-20 Uhr, Fr 8-12 Uhr.

8. Leistungen der Rentenversicherung

Die vorwiegenden Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und wichtige Informationen sind unter den nachfolgenden Stichworten zu finden:

[Altersgrenze der Regelaltersrente](#)

[Altersrente für besonders langjährig Versicherte](#)

[Altersrente für langjährig Versicherte](#)

[Altersrente für schwerbehinderte Menschen](#)

[Anschlussrehabilitation - Anschlussheilbehandlung](#)

[Rente > Ausland](#)

[Berufliche Reha > Leistungen](#)

[Entwöhnungsbehandlung](#)

[Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation](#)

[Erwerbsminderungsrente](#)

[Erziehungsrente](#)

[Fallbeispiel: Krankengeld und Arbeitslosengeld Erkrankung vor Beginn der Altersrente](#)

[Grundrente](#)

[Gründungszuschuss](#)

[Haushaltshilfe](#)

[Hinzuverdienst](#)

[Kindererziehungszeiten](#)

[Kinderheilbehandlungen](#)

[Kraftfahrzeughilfe](#)

[Medizinische Rehabilitation](#)

[Onkologische Nachsorgeleistungen](#)

[Rehabilitation](#)

[Reha-Sport und Funktionstraining](#)

[Reisekosten](#)

[Regelaltersrente und Altersrente](#)

[Rentnerkrankenversicherung](#)

[Teilrente](#)

[Übergangsgeld](#)

[Waisenrente](#)

[Witwen/Witwer-Rente Rentenversicherung](#)

Rechtsgrundlagen: SGB VI